

Abschrift

Europäisches Zentrum für
KURDISCHE STUDIEN
Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie e. V.

BGFK >>> Emser Straße 26 >>> 12051 Berlin
Siamend Hajo & Eva Savelsberg

An das
Verwaltungsgericht Magdeburg
z. Hd. Herrn Zehnder
Richter am Verwaltungsgericht
Postfach 391132

39135 Magdeburg

Berlin, den 6. September 2005

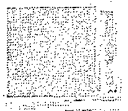
Gutachten in der Verwaltungsrechtssache 9 A 226/04 MD

Sehr geehrter Herr Zehnder,

im Folgenden erlauben wir uns, zu den in oben genannter Verwaltungsstreitsache aufgeworfenen Fragen gutacherlich Stellung zu nehmen.

1 Welchen Inhalts sind die auf der Webseite befindlichen Veröffentlichungen? Wie bewertet der syrische Staat die Veröffentlichungen, insbesondere die Artikel und Fotos von zahlreichen Demonstrationen?

Die Webseite www.karwan.de existierte ein gutes Jahr – die Arbeit begann den Aussagen auf der Webseite zufolge am 18. Mai 2003 und dauerte bis Juli respektive September 2004 – die letzte Nachricht im kurdischen Teil ist datiert auf den 28. Juli 2004, im arabischen Teil auf den 21. September 2004. Über die Adresse www.karwan.de ist aktuell nur noch ein kleiner Teil der kurdisch- und arabischsprachigen Artikel einsehbar, die ursprünglich auf der Seite veröffentlicht worden sind. Zusätzlich können über die Seite http://web.archive.org/web/*/http://Karwan.de – hierbei handelt es sich um ein Internetarchiv – weitere Berichte aufgerufen werden. So finden sich dort die jeweiligen Front- bzw. Titelseiten vom 28. Mai,



16. August, 8. Oktober, 9. Oktober, 7. Dezember und 27. Dezember 2003 sowie vom 4. März, 1. April, 19. Mai, 14. Juni und 25. September 2004 – wobei darauf hinzuweisen ist, dass, wohl aufgrund technischer Schwierigkeiten, nicht alle Seiten zu öffnen sind und insbesondere Fotos oft nicht angezeigt werden. Auch das Archiv ist über die gespeicherten Seiten nicht vollständig zugänglich. Unsere Beurteilung der Inhalte von www.karwan.de bezieht sich auf die genannten, bis zum 6. September 2005 noch zugänglichen Seiten.

Wie bei andere syrisch-kurdischen Webseiten auch lag der Schwerpunkt der Berichterstattung auf der Situation der Kurden in Syrien sowie, insbesondere im Frühjahr 2004, auf der

Berichterstattung über exilpolitische regimekritische Aktivitäten in Deutschland bzw. Europa.

Von den »großen« syrisch-kurdischen Webseiten wie www.amude.com, www.knmtv.net oder www.efrin.net hat die Seite www.karwan.de sich vor allem insofern unterschieden, als die

Mehrheit der veröffentlichten Berichte, kurdische wie auch arabische, nicht auf eigener Recherche beruhte bzw. über eigene Informanten in Syrien zustande kam, sondern vielmehr

Artikel anderer Webseiten und Zeitungen übernommen wurden. Eine Ausnahme stellt

insbesondere die Berichterstattung über exilpolitische Demonstrationen dar: So finden sich

auf der Seite vom 1. April 2004 – abrufbar im erwähnten Internetarchiv,¹ eigene Bericht über

eine Demonstration der Kurden aus Syrien in Berlin am 15. März 2004, in Brüssel am 17.

März 2004 sowie in Halle/Saale am 13. bzw. 14. März 2004, jeweils mit Fotos. Insofern ist

davon auszugehen, dass die Aussagen des Klägers, er sei selbst zu Demonstrationen gereist

und habe dort Bilder gemacht (siehe Schreiben an Rechtsanwalt Walliczek vom 5. Mai 2004)

den Tatsachen entsprechen. Unter anderem ist im Zusammenhang mit der Demonstration in

Brüssel auch ein Foto zu sehen, auf dem ein Bild Baschar al-Assads verbrannt wird.

Inwieweit auf der Webseite Bilder veröffentlicht wurden, auf denen der Kläger selbst als

Teilnehmer regimekritischer Demonstrationen zu sehen ist, lässt sich nicht mehr

nachvollziehen, da wie bereits erwähnt zahlreiche Fotos nicht angezeigt werden. Es ist jedoch

sicher, dass Fotos auf die Seite gestellt wurden, und insofern haben wir keine Zweifel, dass

die vom Kläger vorgelegten Bilder tatsächlich auf www.karwan.de zu sehen waren.

¹ Siehe <<http://web.archive.org/web/20040401082341/http://www.karwan.de/>>.

Neben der Berichterstattung über vergangene Demonstrationen finden sich auch Hinweise auf geplante Kundgebungen: Im bereits erwähnten Bericht über eine Demonstration syrischer Kurden in Halle/Saale am 13. März 2004 etwa wird darauf hingewiesen, dass am nächsten Tag eine weitere Demonstration in Halle stattfinden wird. Ein Hinweis auf eine Demonstration vor der syrischen Botschaft in Stockholm findet sich am 10. Oktober 2003.² Auf der Frontseite vom 1. April 2004 sind zudem Headlines wie »Sterben soll das Baathregime« bzw. eine Verurteilung des (staatlichen) Terrorismus in Syrien durch die Webseite bzw. deren Verantwortliche. Weiterhin findet sich hier ein Artikel mit dem Titel »Bijî Raperîne Qamişlo û Dêrikê û Efrînê û Kubanê û Amûdê û Tirbespiyê û Serêkaniyê û Dirbêsiyê« [Es lebe der Aufstand in Kamischli und Derik und Kubani und Efrin und Tirbespi und Serekaniya und Derbesiya] – mithin ein Artikel, aus dem eindeutig hervorgeht, dass die Massendemonstrationen der kurdischen Bevölkerung im März 2004 unterstützt werden.³ Die aktuell über www.karwan.de noch einsehbaren arabischsprachigen Artikel stammen aus dem Juli und August 2004 und beschäftigen sich vor allem mit der Situation kurdischer Gefangener in syrischen Gefängnissen, kritisiert wird insbesondere die Folter dieser Gefangenen. Weiterhin findet sich ein Artikel über angebliche syrische Giftgaslieferungen an den Sudan, der Hinweis auf ein Seminar der Kurdischen Demokratischen Partei der Einheit in Syrien (Partiya Yekîfî ya Dêmkat a Kurd li Sûriyê) in Halle/Saale, die Festnahme von Menschenrechtsaktivisten in Damaskus und eine Erklärung der Kurdischen Demokratischen Partei der Einheit in Syrien.⁴ Weiterhin zu finden ist der vom Kläger seinem Schreiben vom 9. August an Rechtsanwalt Walliczek beigefügte Aufruf an Baschar al-Assad.⁵ Für die verschiedenen Artikel verantwortlich sind teilweise durchaus bekannte Regimekritiker, so etwa der langjährige Vorsitzende der inzwischen aufgelösten Partei der Kurdischen Volksunion in Syrien (Partiya Hevgirtina Gelê Kurd li Sûriyê), Salah Badr ad-Din, sowie

² Siehe die Frontseite vom 8. Oktober 2003 in bereits erwähntem Internetarchiv, aufrufbar unter <http://web.archive.org/web/20040107044305/www.karwan.de/> aktuell abrufbar.

³ Siehe <http://web.archive.org/web/20040401082341/http://www.karwan.de/>.

⁴ Auch an anderer Stelle finden sich auf der Webseite immer wieder arabischsprachige Erklärungen und Aufrufe kurdischer Parteien in Syrien.

⁵ Siehe <http://www.karwan.de/index-arabic/index-arabic.html>.

Mischal Temo, Sprecher der 2005 gegründeten Kurdische Zukunftsbewegung in Syrien (Şepêla Pêşeroja Kurd li Sûriyê) – wobei diese Artikel, wie bereits erwähnt, nicht exklusiv für die genannte Webseite geschrieben wurden.

Es ist davon auszugehen, dass der syrische Staat insbesondere die Berichterstattung über regimekritische Demonstrationen in Europa bzw. den Hinweis auf solche als verfolgungsrelevant bewertet. Indem eine Person derartige Nachrichten verbreitet, betätigt sie sich nicht allein selbst in regimekritischer Weise, sondern fordert auch andere hierzu auf. Die Veröffentlichung im Internet ist dabei, aufgrund der dort entfalteten Breitenwirkung, von besonderer Relevanz – auch und gerade, weil derartige Berichte auch von Kurden in Syrien eingesehen werden können und dort als Ermutigung begriffen werden, kurdische Belange weiter in die Öffentlichkeit zu tragen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass Syrien generell sehr viel empfindlicher auf öffentlich wahrnehmbare oppositionelle Kritik im Exil – wie etwa Demonstrationen – reagiert als etwa die Türkei, vor allem seit der US-Invasion im Irak im Frühjahr 2003. Die syrische Regierung steht sowohl von US-amerikanischer als auch von europäischer Seite deutlich unter Druck, das Land wird im Westen vor allem als Staat wahrgenommen, der Menschenrechte missachtet bzw. terroristische Gruppen fördert und finanziert. Besondere Rücksichten werden auf Syrien weder aus wirtschaftlichen noch aus geostrategischen Gründen genommen.

In ähnlicher Weise wie Artikel über exilpolitisches Engagement werden auch Berichte über Inhaftierung und Folterung kurdischer Gefangener bewertet. Derartige Berichte sind geeignet, Kurden in Europa ebenso wie in Syrien zu mobilisieren, an regimekritischen Aktionen im In- und Ausland teilzunehmen. Das insbesondere während der Märzunruhen in Europa entfaltete exilpolitische Engagement wäre ohne Webseiten, die aktuelle Berichte (und Fotos) über Demonstrationen, Festnahmen und Folter in Syrien bereit gestellt haben, kaum denkbar gewesen – eine wichtigere Rolle haben höchstens kurdische Fernsehsender wie Roj-TV eingenommen.

Als noch in einer weiteren Hinsicht verfolgungsrelevant dürfte zudem die Veröffentlichung des während einer Demonstration in Brüssel aufgenommenen Fotos eingeschätzt werden, auf dem ein Demonstrationsteilnehmer ein Porträt von Baschar al-Assad verbrennt. Derartige

Handlungen bzw. Berichte über sie, die nicht eindeutig kritisch sind und diese Handlungen deutlich ablehnen, werden in Syrien als Beleidigung des Präsidenten interpretiert und verfolgt.⁶

2 Befinden sich auf der Webseite auch vom Kläger veröffentlichte Artikel und Aufrufe?

Aktuell zu finden ist, wie bereits unter Punkt 1 angemerkt, der vom Kläger erwähnte Aufruf an Baschar al-Assad. Allerdings handelt es sich dabei nicht um eine vom Kläger unterzeichnete Version des Aufrufs – Unterzeichner ist vielmehr die Gemeinde der Kurden Syriens in Halle/Saale.

Nicht gefunden haben wir die beiden vom Kläger verfassten Artikel »Stop [eher: Hört auf], die Blumen mit euren schmutzigen Händen zu pflücken« sowie »Wo steckt die wahre Kraft?«, die laut Aussagen des Klägers am 15. Juni 2003 bzw. am 3. Dezember 2003 veröffentlicht worden sind. Hieraus ist allerdings nicht notwendig die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Artikel nicht publiziert wurden: Wie bereits erwähnt sind nicht mehr sämtliche Berichte, die auf www.karwan.de eingestellt waren, aktuell zugänglich.

Ausgeschlossen ist allerdings, dass, wie der Kläger behauptet, der Artikel »Stop, die Blumen mit euren schmutzigen Händen zu pflücken« am 15. Juni 2003 veröffentlicht wurde (siehe sowohl das unter dem arabischsprachigen Artikel als auch unter der deutschen Übersetzung angegebene Datum). In dem Artikel wird eindeutig Bezug genommen auf die sogenannte »Kinderdemonstration« vor dem UNICEF Gebäude in Damaskus – diese fand jedoch erst am 25. Juni 2003 statt,⁷ mithin zehn Tage, nachdem der Artikel über die Demonstration angeblich veröffentlicht wurde. Ob es sich hier schlicht um ein Versehen handelt, der Kläger also den Artikel beispielsweise erst am 15. Juli ins Netz stellte, aber versehentlich den 15. Juni angab, oder ob der Artikel tatsächlich nie im Netz gestanden hat und der Kläger bei der nachträglichen Verfassung des Beitrags für das Gericht Daten verwechselte, ist von unserer Seite nicht zu beurteilen.

⁶ Das Foto ist einzusehen unter <http://web.archive.org/web/20040401082341/http://www.karwan.de/>.

⁷ Siehe etwa Montgomery 2005: 120.

3 Ist die Webseite in Syrien zwischenzeitlich gesperrt worden? Wurde auch von Syrien aus auf die Webseite zugegriffen?

Zum ersten Punkt liegen uns keine verlässlichen Informationen vor. Ob eine Webseite in Syrien zu einem bestimmten Zeitpunkt gesperrt wurde, ist nur für Personen feststellbar, die zum entsprechenden Zeitpunkt von Syrien aus versuchen, auf diese Seite zuzugreifen. Da uns niemand bekannt ist, der im April 2004 versucht hat, die in Frage stehende Webseite in Syrien aufzurufen, können wir diesbezüglich keine Informationen einholen. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, war es kurz nach Beginn der Unruhen im Norden Syriens im März 2004 eine Zeit lang nicht mehr möglich, von Syrien aus auf die Domänen www.amude.net und www.qamislo.com zuzugreifen. Den Betreibern der Webseite zufolge war es der Regierung gelungen, den Zugang zu den Seiten kurzfristig zu sperren. (www.qamishlo.com, 21. März 2004) Wir halten es insofern durchaus für möglich, dass auch www.karwan.de eine Zeit lang gesperrt wurde, zumal auch auf dieser Webseite über exilpolitische Aktivitäten in Europa und Menschenrechtsverletzungen in Syrien berichtet wurde.

Was den zweiten Punkt anbelangt, so ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dies der Fall gewesen ist. Die in Europa erstellten syrisch-kurdischen Webseiten stellen für viele Kurden in Syrien eine der wenigen Möglichkeiten dar, unzensurierte Informationen über die Ereignisse im eigenen Land, aber auch im europäischen Exil zu erhalten. Insofern ziehen derartige Seiten in Syrien großes Interesse auf sich. Gleichzeitig ist jedoch darauf hinzuweisen, dass www.karwan.de bei weitem nicht denselben Zulauf gehabt haben wird, wie die Seiten www.amude.net, www.qamischlo.com und www.efrin.net. Dies hängt zum einen mit der größeren Kontinuität dieser Seiten zusammen – wobei auch www.qamischlo.com inzwischen eingestellt wurde – und zum anderen auch damit, dass die Artikel der letztgenannten Webseiten wesentlich vielfältiger, aktueller und häufig selbst recherchiert waren bzw. sind. Aus der vom Kläger beigelegten Nutzerstatistik geht leider nicht hervor, in welchem Zeitraum die dort aufgelisteten Zugriffe erfolgten – insofern kann zu ihrer Überzeugungskraft nichts gesagt werden, einmal davon abgesehen, dass die interne Verteilung der Zugriffe auf die einzelnen Staaten plausibel und insofern überzeugend ist.

4 Welche Folgen hat die Veröffentlichung der zwei Artikel und des Aufrufs an den syrischen Präsidenten vom 31. 07.2004 für den Kläger wenn er nach Syrien zurückkehrt?

Wie bereits erwähnt befindet sich der Aufruf zwar im Netz, nicht jedoch in vom Kläger unterzeichneter Form. Da es hier um die Folge namentlich gekennzeichnete oppositioneller Artikel/Verlaufbarungen geht, ist der Aufruf an dieser Stelle nicht näher zu berücksichtigen. Die Konsequenzen, die die Verschickung eines derartigen Aufrufs an den syrischen Präsidenten generell haben kann, wurden bereits in einem früheren Gutachten an das VG Magdeburg behandelt;⁸ weiter unten wird zudem darauf eingegangen werden, welche Konsequenzen es für den Kläger hat, dass er Aufrufe wie den genannten ins Netz gestellt hat, d. h. welche Konsequenzen es hat, dass er für den kurdischen Teil der Webseite verantwortlich war.

Was die beiden Artikel anbelangt, so ist einerseits festzuhalten, dass diese von Seiten des syrischen Staates als klar regimekritisch eingeschätzt werden dürften: kritisiert wird in beiden Artikeln das Vorgehen syrischer Sicherheitskräfte bei der sogenannten Kinderdemonstration, die Tatsache, dass es keinen kurdischsprachigen Schulunterricht gibt sowie die fortgesetzte Staatenlosigkeit der 1962 ausgebürgerten Kurden und ihrer Nachfahren. Derartige Forderungen werden in Syrien nach wie vor als »separatistische Propaganda« eingestuft, wie die Ereignisse im Zusammenhang mit der bereits erwähnten »Kinderdemonstration« vor dem UNICEF-Gebäude zeigen. Im Anschluss an diese wurden insgesamt sieben Personen wegen Mitgliedschaft in einer verbotenen Organisation bzw. dem Versuch, einen Teil des syrischen Staatsgebietes an einen anderen Staat anzugliedern, zu einem bzw. zwei Jahren Haft verurteilt. Zudem wurde im Zusammenhang mit der UNICEF-Demonstration am 24. Juli 2003 Mesud Hamid festgenommen, dessen Fotos von der Demonstration auf der Webseite www.amude.com gezeigt worden waren. Am 10. Oktober 2004 wurde er – ebenfalls wegen Mitgliedschaft in einer verbotenen Organisation bzw. dem Versuch, einen Teil des syrischen Staatsgebietes an einen anderen Staat anzugliedern – zu insgesamt fünf Jahren Haft

⁸ Gutachten an das VG Magdeburg, Aktenzeichen 9 A 669/03 MD, 16. Januar 2005.

verurteilt.⁹ Die vom Kläger vertretenen Positionen fallen somit in den Bereich dessen, was in Syrien als verfolgungsrelevant angesehen wird.

In den Artikeln finden sich zudem deutlich Formulierungen, was die Kritik an Baschar al-Assad (»Dikator«) und seinem Regime (»chauvinistisch«, »tyrannisch«, »faschistisch«, »rassistisch«) anbelangt. Gleichzeitig werden gewisse, von Seiten des syrischen Staates gesetzte politische Grenzlinien nicht überschritten: So endet der Artikel »Wo steckt die wahre Kraft?« mit dem Satz »Es lebe Syrien und seine ehrlichen Söhne« und nicht etwa mit einer Aussage wie »Es lebe Kurdistan«, es findet somit eine gewisse Identifikation mit dem syrischen Staat bzw. ein Bekenntnis zu dessen Einheit statt. Darüber hinaus bleibt der Beitrag hinsichtlich der Thematisierung des Verhältnisses zu Israel insofern im Rahmen des in Syrien üblichen und akzeptierten politischen Diskurses, als die Bombardierung Ain al-Sahebs durch die israelische Luftwaffe als die »Spitze der Erniedrigung und Unterwerfung« bezeichnet wird. Kritik findet sich in diesem Zusammenhang lediglich insofern, als die Reaktion Syriens als nicht angemessen, da ausschließlich verbal, bezeichnet wird.

Unabhängig vom letzten Punkt spricht der Kläger in beiden Artikeln eines der in Syrien nach wie vor besonders empfindlichen politischen Themen an – hierzu gehören neben der Kritik der syrischen Kurdenpolitik vor allem auch positive Positionen gegenüber den Muslimbrüder sowie direkte Kritik am syrischen Präsidenten und seine Familie. Dass gerade pro-kurdische und pro-islamische Positionen von syrischer Seite verfolgt werden, kommt nicht von ungefähr, zumal allein die kurdische und die islamisch orientierte Opposition in Syrien über einen nennenswerten Organisationsgrad verfügen. Sofern die genannten Artikel tatsächlich auf www.karwan.de veröffentlicht wurden, was, wie erwähnt, für uns nicht überprüfbar ist, muss davon ausgegangen werden, dass dem syrischen Geheimdienst der Name des Klägers bekannt ist – es wurde bereits in unserem weiter oben zitierten Gutachten an das VG Magdeburg vom 16. Januar diesen Jahres näher darauf eingegangen, dass syrisch-kurdische Internetseiten von syrischen Stellen überwacht werden. Es ist wahrscheinlich, dass der Kläger

⁹ Siehe amnesty international: MDE 24/021/2003 sowie MDE 24/002/2005; www.amude.com vom 08.01.2004, 22.02.2004 und 25.06.2005; Montgomery 2005: 118–122. Interview mit Hussein Mohamed, Mitglied der Einheitspartei der Kurden in Syrien, 19. August 2005, Berlin.

bereits allein aufgrund der genannten beiden Artikel bei seiner Rückkehr festgenommen und verhört werden wird. Inwiefern – immer noch allein auf Grundlage der beiden genannten Artikel – eine längerfristige Inhaftierung folgen würde, ist seriös kaum einzuschätzen, zumal syrische Sicherheitsorgane ganz bewußt mit einer gewissen Willkür vorgehen, was die Verfolgung von Regimekritikern anbelangt – auch und gerade, um (potentielle) Aktivisten über die möglichen Folgen ihres Handelns im Unklaren zu lassen, sie auf diese Weise zu verunsichern und in ihren Aktivitäten präventiv einzuschränken.

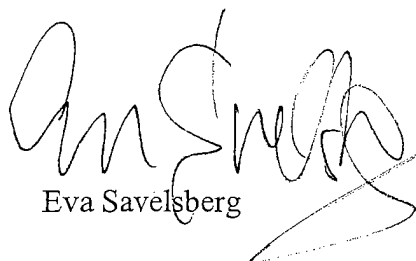
5 Welche Folgen hat es für den Kläger, wenn er einer der verantwortlichen Redakteure der Webseite www.karwan.de ist?

Zunächst ist festzuhalten, dass der Kläger tatsächlich der verantwortliche Redakteur für die kurdische Seite gewesen ist. So findet sich unter <http://www.karwan.de/tekili.htm> bis heute der Name des Klägers inklusive zweier Emailadressen. Auch auf der Seite, die im bereits weiter oben erwähnten Internetarchiv unter dem 8. Oktober 2003 aufgerufen werden kann, ist der Kläger als für die Webseite verantwortliche Person aufgeführt. Hier liegt unserer Einschätzung nach auch die eigentliche Gefahr, die dem Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien drohen würde: Es muss davon ausgegangen werden, dass es von Seiten des syrischen Staates als in hohem Maße verfolgungsrelevant eingeschätzt wird, wenn eine Person verantwortlicher Redakteur einer regimekritischen Webseite ist. In einem solchen Fall werden einer Person nicht allein diejenigen Artikel zugerechnet, die sie selbst geschrieben hat, sondern sämtliche auf der Webseite bzw. in ihrem Verantwortungsbereich veröffentlichte Beiträge. Dass ein großer Teil der auf www.karwan.de veröffentlichten Beiträge von syrischer Seite als verfolgungsrelevant betrachtet werden wird, wurde bereits unter Punkt 1 dargelegt. Unabhängig davon, dass www.karwan.de nicht zu den am besten recherchierten bzw. am längsten betriebenen syrisch-kurdischen Webseiten in Europa gehört, muss davon ausgegangen werden, dass der syrische Geheimdienst auch diese Seite registriert und ausgewertet hat. Insofern wird der Kläger entsprechenden syrischen Stellen namentlich als Oppositioneller bekannt sein – als Oppositioneller, der nicht allein an von anderen organisierten Aktivitäten teilnimmt, sondern eigene Projekte verfolgt (Betreibung einer Webseite) und in diesem Rahmen auch andere Personen zu Aktivitäten (Parteiseminare,

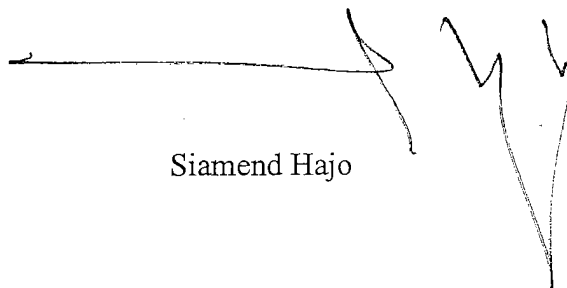
Demonstrationen) zu motivieren versucht hat. Wir halten es aus diesem Grund für sicher, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien verhaftet und verhört wird. Auch längere Inhaftierungen sind wahrscheinlich, zumal selbst Personen, die in deutlich geringerem Umfang exilpolitisch aktiv waren als der Kläger, von derartigen Maßnahmen betroffen waren – wir gehen auf solche Fälle bereits in früheren Gutachten ein. In diesem Zusammenhang kommt es in Syrien regelmäßig zu Folterungen sowohl physischer als auch psychischer Art – es ist davon auszugehen, dass auch der Kläger dieser Art von Behandlung ausgesetzt wäre. Fraglich ist dabei weniger, ob überhaupt, als vielmehr in welchem Umfang. Dies gilt unabhängig davon, ob syrischen Stellen seine eigene publizistische Tätigkeit bzw. seine Teilnahme an Demonstrationen bekannt sind.

Dieses Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Mit freundlichen Grüßen,



Eva Savelsberg



Siamend Hajo

Literatur

Montgomery, Harriet 2005: *The Kurds of Syria. An existence denied*. Berlin.